

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER NOVOMED HANDELS-GESMBH

1. Geltungsbereich

Wir liefern nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten und für alle unsere Geschäfte verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden oder zwingendes österreichisches Recht beinhalten. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt soweit sie unseren widersprechen.

Novomed GmbH liefert Produkte des medizinischen Bedarfs auf Bestellung. Überhaupt können daher Einkaufsbedingungen des Bestellers nur dann Geltung erlangen, wenn Sie nach Art und Umfang der Gestaltung auf ein derartiges Vertragsverhältnis ausgerichtet und eindeutig anwendbar sind sowie weder gegenständlichen AGB, noch dem zugrundeliegenden Vertrag bzw. Auftrag widersprechen.

2. Angebote

Sämtliche Angebote sind freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Zwischenverkäufe bleiben vorbehalten.

Angebote und Projekte sowie die zugehörigen Zeichnungen, Maßbilder und Beschreibungen sind unser geistiges Eigentum. Das Anfertigen von Vervielfältigungen oder Fotografien sowie das sonstige Verschaffen von Zugang an den genannten oder gleichartigen Informationen gegenüber Dritten erfordert unsere ausdrückliche Zustimmung. Ferner sind die genannten Informationen nur dann maßgebend, wenn sie Qualitäts- und Eigenschaftsbeschreibungen darstellen. Zugesichert im Sinne des UGB sind nur diejenigen Eigenschaften, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet haben.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich unsere Preise immer ab unserem Lager Wien, exkl. Verpackung, Verladung, Entsorgungskosten, Beförderung und Umsatzsteuer.

- Bei Aufträgen mit einer Gesamtauftragssumme unter EUR 50,00 berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von EUR 5,00.
- Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe, insbesondere den Erzeugerpreisen, Warenkursen der österr. Nationalbank, Tarifen und Frachtsätzen. Änderungen der Kosten, Devisenkurse usw. berechtigen uns, die Preise an die Kosten zum Zeitpunkt der Lieferung anzugleichen.
- Preise für Lohnleistungen (Montage, Service usw.) werden stets zu jenen Sätzen berechnet, welche am Tage der Leistung in Kraft sind, ebenso Fahrtspesen und Aufenthaltskosten unserer Techniker, Instruktoren und Monteure. Die Erhöhungen werden dann zur Anrechnung gebracht, wenn die entsprechende Änderung eintritt. Zur Gültigkeit der Erhöhung reicht unsere schriftliche Verständigung an den Käufer.

5. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Einlangen der Auftragsbestätigung,
- Datum der Erfüllung aller uns obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen,
- Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.

Vereinbarte Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. alle Fälle höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, örtliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden und Sperrungen usw. Auch Fälle niedriger Gewalt sind nicht von uns zu vertreten, soweit diese nicht in einer Sphäre eintreten, in welcher der zugrundeliegende Umstand bzw. das Ereignis abstrakt durch uns zu verhindern gewesen wäre.

Diese Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten. Sie gelten aber auch vorbehaltlich der genauen Einhaltung der zwischen uns und unserem Lieferanten vereinbarten und zugesagten Lieferfristen.

Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges können nur geltend gemacht werden, wenn eine derartige Vereinbarung gesondert schriftlich abgeschlossen wurde oder der Lieferverzug ausschließlich auf unser grobes Verschulden und nicht unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

6. Erfüllung und Versand

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, liefern wir auf Rechnung und Gefahr des Empfängers ohne eigene Verpackung ab Lager. Alle Kosten für Transport, Porto, Verpackung, Verladung, Entsorgung gehen zu Lasten des Käufers. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis einschließlich Entsorgungs- und Lizenzanteilen verrechnet und nicht zurückgenommen. Versicherungen aller Art werden nur über Anordnung und auf Kosten des Bestellers in dem von ihm gewünschten Ausmaß abgeschlossen.

Wird der Versand durch Umstände verzögert, die auf Seiten des Bestellers liegen, so gilt die Lieferung mit Meldung der Versandbereitschaft als erfüllt. Die bestellten Waren werden von uns dann auf Kosten und Gefahr des Empfängers eingelagert. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen werden durch

einen derartigen Abnahmeverzug nicht geändert. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird in der Originalverpackung unseres Lieferanten geliefert, für deren Zweckmäßigkeit wir nicht haften.

Rückgabe verkaufter Ware, speziell von Sonderanfertigungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wird Ware in begründeten Einzelfällen mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zurückgenommen, hat die Rücksendung in der unbeschädigten Originalverpackung ohne jegliche Fremddarkierung spesenfrei zu erfolgen.

Für einwandfreie Waren schreiben wir bis 3 Monate nach Lieferdatum 80 %, bis 6 Monate nach Lieferdatum 60 % vom Nettowarenwert gut.

7. Gewährleistung und Garantie

Wir leisten nur Gewähr im Ausmaß der Gewährleistung des Herstellers und übertragen alle Gewährleistungsansprüche im gleichen Ausmaß an unsere Abnehmer, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist. Die Angaben des Herstellers hinsichtlich Betrieb und Wartung sind (bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche) einzuhalten.

Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz aufgrund grober oder leichter Fahrlässigkeit, Gewinnentgang oder Ersatz von Folgeschäden sind, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, ausgeschlossen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Sie erlischt sofort, wenn der Käufer oder ein Dritter ohne unsere schriftliche Einwilligung an den gelieferten Gegenständen Änderungen, Reparaturversuche oder Instandsetzungen vornimmt. Bei Verkauf gebrauchter Waren, bei Übernahme von Reparaturaufträgen, Umänderungen oder Umbauten wird keine Garantie übernommen, soweit eine solche von uns nicht ausdrücklich zugesichert wird. Mängelrügen sind innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich zu erheben. Bei Mängeln, die bei Anwendung der üblichen Sorgfalt zunächst nicht erkennbar waren oder erst später aufgetreten sind, ist die Mängelrüge innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden schriftlich zu erheben. Sofort nach Feststellung des Mangels ist jeder weitere Gebrauch einzustellen und unwissentlicher Gebrauch durch entsprechende Kennzeichnung zu verhindern; für Schäden, die durch Weiterverwendung nach Feststellung des Mangels entstehen, wird nicht haftet.

8. Zahlung

Die von uns gelegten Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, acht Tage ab Fakturdatum netto ohne jeden Abzug und spesenfrei an uns zahlbar

Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweiligen Passivzinssatz der österreichischen Banken.

Wechsel werden von uns nur zahlungshalber angenommen, alle Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Sämtliche Forderungen aus Lieferungen an einen Kunden werden sofort fällig, wenn infolge Zahlungsverzuges auch nur eine Zahlung eingeklagt bzw. per Mahnklage eingebracht werden musste.

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt uns, (nach eigener Wahl alternativ bzw. kumulativ) unsere eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen und bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Eigentumsvorbehalt ist ein verlängerter, bei Verarbeitung oder überhaupt Verkauf an Dritte bleibt das Eigentumsrecht aufrecht. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch Unterlassung dieser Verpflichtung entsteht. Insbesondere haftet der Käufer auch für die Kosten eines Verfahrens zur allfälligen Aussonderung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände. Mehrere Käufer haften für die Erfüllung aller Verpflichtungen als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist Wien. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag selbst oder aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Wir bleiben jedoch berechtigt, nach unserer Wahl auch am Wohnsitz des Käufers Klage zu erheben.

10. Abschließende Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen gegenständlicher AGB und/oder des zugrundeliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die eventuelle Vereinbarung, dass von dieser Form abgegangen werden kann. Streichungen bedürfen des gesonderten Hinweises auf den/die gestrichenen Punkt(e) sowie den Beisatz des Streichungsdatums und der Unterschrift beider Vertragspartner.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen gegenständlicher AGB und/oder des zugrundeliegenden Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die in zulässiger Weise dem ideellen bzw. wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung am nächsten kommt.

Auf diesen Vertrag und seine Auslegung bezüglich getroffener sowie nicht getroffener Regelungen findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Abbedingung des UN-Kaufrechts sowie des internationalen Privatrechts (IPRG, EVÜ) Anwendung.

Wien, Stand: 12.03.2009